

Interpellation Bernhardsgrütter-Jona vom 21. September 2004
(Wortlaut anschliessend)

Bernhardsgrütter-Jona: Billigläden in Gewerbe- und Industriezonen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2004

Urs Bernhardsgrütter-Jona stellt im Zusammenhang mit Billig-Supermärkten in abgelegenen, nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Gewerbe- und Industriezonen eine negative Entwicklung fest. Er möchte mit seiner Interpellation vom 21. September 2004 wissen, welche Massnahmen die Regierung zu ergreifen gedenke, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken

Die Regierung antwortet zusammenfassend wie folgt:

Der Kanton St.Gallen hat die planerischen Rahmenbedingungen hinsichtlich der in Frage gestellten Einkaufszentren unter Berücksichtigung der verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 der Bundesverfassung [SR 101]) sowie der Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [SR 700]) festzulegen. Dies erfolgt in erster Linie über die Bestimmungen des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) und mit dem kantonalen Richtplan. Mit Art. 69bis BauG und den Vorgaben des Richtplans 01 (Koordinationsblatt IV 32) ist sowohl inhaltlich als auch verfahrensmässig sichergestellt, dass unerwünschte Auswirkungen vermieden werden. Ein unkoordiniertes Ansiedeln von Einkaufszentren ohne Massnahmen hinsichtlich Erschliessung, Luftreinhaltung und Ladenfläche sowie ohne Bezug zur Siedlungsstruktur würde dem kantonalen Richtplan widersprechen.

Die im kantonalen Richtplan definierten Massnahmen greifen teilweise schon ab einer Verkaufsfläche von 1'000 m². Ab dieser Grenze gelten nach dem Richtplan folgende Vorgaben: Das Vorhaben muss in bestehenden oder in neuen – im Rahmen einer Gesamtplanung vorgesehenen Siedlungsschwerpunkten – liegen. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr muss rechtlich und planerisch möglich sein sowie eine bestimmte Qualität aufweisen. Im Weiter muss die Abstimmung mit dem kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung nachgewiesen werden, und die Nutzung muss mit der bestehenden Infrastruktur möglich sein oder die erforderlichen Ausbauten müssen in der kommunalen Richtplanung vorgesehen und im Perimeterverfahren auf die fraglichen Gebiete umgelegt werden. Überdies dürfen derartige Projekte die Versorgung in Siedlungsgebieten mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht erheblich gefährden (Art. 69bis BauG).

Mit der Festlegung im Richtplan ist eine einheitliche Praxis in allen Gemeinden sichergestellt. Weiter gehende Einschränkungen würden den kommunalen und regionalen Unterschieden zu wenig Rechnung tragen. Insgesamt erachtet es die Regierung deshalb zurzeit nicht als notwendig, weitere Massnahmen vorzusehen.

2. November 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.68

Interpellation Bernhardsgrütter-Jona: «Raumplanerisch fragwürdige Billigläden in den Industrie- und Gewerbebezonen

Der Konsum von Gütern des täglichen Bedarfs, vor allem Lebensmittel, gehört zur Grundversorgung und muss auch Menschen ohne Auto zugänglich sein. Immer mehr werden aber Lebensmittelläden in Quartieren und Ortszentren geschlossen und Billigläden entstehen in abgelegenen Gewerbe- und Industriezonen.

Der Richtplan des Kantons St.Gallen sieht vor, dass Supermärkte in Kerngebieten ihre Standorte haben. Die Billigläden-Ketten Aldi, Didl und Denner fahren aber eine andere Strategie. Irgendwo ausserhalb der Wohn- und Kernzonen werden billige Blechkisten hingestellt und darum herum grosse Parkplätze gebaut. Das Verbandsbeschwerderecht greift erst ab 5000 m² Verkaufsfläche oder bei Anlagen ab 300 Parkplätzen. Es sind keine Parkplatzbewirtschaftungen vorgesehen und diese Verkaufsläden sind mit dem öffentlichen Verkehr nicht erreichbar. Nicht motorisierte Konsumentinnen und Konsumenten haben das Nachsehen, die Anwohnerinnen und Anwohner den Mehrverkehr, und die Ladenbesitzer in den Ortszentren eine unfaire Konkurrenz. Wer Lebensmittel benötigt, muss je länger je mehr das Auto benutzen. Wer kein Auto besitzt, bleibt auf der Strecke.

Hinsichtlich dieser negativen Tendenzen drängt sich auf, die Fragen rund um die Standorte von Lebensmittelläden und Billig-Supermärkten grundsätzlich anzugehen. Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet die Regierung eine Entwicklung hin zu ausserhalb gelegenen Lebensmittelläden auch als Widerspruch zum geltenden Richtplan und einer zukunftsgerichteten Raumplanung?
2. Können die bestehenden raumplanerischen und umweltrechtlichen Instrumente keine Gewähr bieten, dass Lebensmittelläden dort ihre Standorte haben, wo die Menschen auch wohnen und leben?
3. Welche Gegeninstrumente erachtet die Regierung als prüfungswert?
4. Wie könnte das geltende Baugesetz ergänzt werden, um eine sinnvolle Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherzustellen?
5. Wie will die Regierung, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, eine einheitliche Handhabung in Bezug auf Lebensmittelläden in den Gewerbe- und Industriezonen des Kantons St.Gallen erarbeiten?»

21. September 2004